

# LKP *Stichwort*

## Transparenzregister: GmbH und GmbH & Co. KG meldepflichtig?

Im Zuge des Geldwäschegesetzes ist zum 01.01.2017 in Deutschland auch das Transparenzregister eingeführt worden, welches dazu dienen soll, **Geldwäsche** und **Terrorismusfinanzierung** zu **verhindern**. Organisatorisch angegliedert ist das Transparenzregister beim Bundesverwaltungsamt mit Hauptsitz in Köln, wobei die registerführende Stelle der Bundesanzeiger Verlag ist.

### Wer ist meldepflichtig?

Aufgrund dieser Regelungen besteht seit 2017 für in Deutschland ansässige Vereinigungen im Sinne des Geldwäschegesetzes (GwG) die Pflicht, ihre wirtschaftlich Berechtigten zu melden. Vereinigungen im Sinne des § 20 GwG sind

- **juristische Personen des Privatrechts (GmbH, AG und UG)**
- **und alle eingetragenen Personengesellschaften (oHG, KG, GmbH & Co. KG, PartG).**

### Was ist zu melden?

Es besteht die Verpflichtung, den **wirtschaftlich Berechtigten** hinter der Vereinigung zu melden. Wirtschaftlich Berechtigter hinter einer Vereinigung ist

- **jede natürliche Person, die mittelbar oder unmittelbar**
- **mehr als 25 % der Kapitalanteile an der Vereinigung**
- **hält, kontrolliert oder über diese in vergleichbarer Weise Kontrolle ausübt.**

### Meldefiktion des § 20 Abs. 2 GwG

Das GwG enthält in § 20 Abs. 2 eine sog. Meldefiktion: Demnach ist die **Meldepflicht** zu dem Transparenzregister **als erfüllt anzusehen**, wenn sich die **Angaben** zu dem wirtschaftlich Berechtigten hinter der Vereinigung **aus einem elektronisch abrufbaren Register** ergeben.

Ein solches elektronisch abrufbares Register ist auch das Handelsregister. Daher wurde bisher allgemein die Meinung vertreten, dass die Erfassung einer „Vereinigung“ im Handelsregister ausreichend und keine gesonderte Meldung zum Transparenzregister erforderlich ist. Eine Mitteilung des Bundesverwaltungsamtes von Anfang November 2019 nennt unter anderem jedoch wichtige Ausnahmen:

### Sonderfall: „Alt-GmbH“

Bei einer GmbH sind die Meldepflichten erfüllt, wenn die Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten aus der **im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste** erkennbar sind. Eine solche gesetzliche Verpflichtung zur Hinterlegung einer Gesellschafterliste besteht jedoch erst seit 2007.

Für Kapitalgesellschaften, bei denen im Handelsregister **keine Gesellschafterliste hinterlegt** ist, besteht daher nach wie vor eine Meldepflicht zum Transparenzregister.

### Sonderfall: GmbH & Co. KG

Bisher ging man davon aus, dass die Meldepflichten bei der GmbH & Co. KG durch die Eintragung der Kommanditisten im Handelsregister erfüllt sind. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) vertritt nun die Auffassung, dass aus dem Handelsregister nicht ersichtlich ist, wie die Komplementär GmbH an der Gesellschaft beteiligt ist und dass darüber hinaus die Kapitalbeteiligung von der Haftenlage abweichen kann.

Die rechtlich umstrittene Auffassung des BVA führt im Ergebnis dazu, dass **alle GmbH & Co. KGs meldepflichtig** zum Transparenzregister sind.

### Meldungen noch 2019!!

Ob diese Rechtsauffassung des BVA einer höchstrichterlichen Überprüfung standhält, muss derzeit dahinstehen. Denn **ab dem 01.01.2020** gelten **verschärfte Bußgeldvorschriften**. So werden die Bußgelder für die Nichteinhaltung von Meldepflichten (bisher zwischen 400 € und 1.000 €) verfünffacht und des Weiteren sollen bestandskräftige Bußgeldbescheide veröffentlicht werden (im Mittelalter nannte man dies den „Pranger“).

Auch wenn die Auffassung des BVA umstritten ist, sollte im Hinblick auf die erhöhten Bußgelder in 2020 eine **Meldung** zum Transparenzregister auch in den zweifelhaften Fällen **vor dem 31.12.2019** erfolgen.